



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 12: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik
in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an
Gesamthochschulen (21.8.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Inhalt: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und
entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

U9B II
- 131

Jahrgang 1978

21.8.1978

Nr. 12

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlassen vom 5. 7. 1978 - IV a 1 - 8023 - und 10. 7. 1978 - IV B 1 - 8023 - im Einvernehmen mit der Gesamthochschule Paderborn zum Wintersemester 1978/79 im Fachbereich 16 probeweise den Studiengang Elektrotechnik mit einem Praxissemester eingerichtet und die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 21. 10. 1976 - I A 3 - 8138.5 - veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 17/76" - geändert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. August 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Zuth
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anlage 1

Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen vom 21.10.1976 - I A 3 - 8138.5 - wird wie folgt geändert:

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

1. Der bisherige Absatz wird Absatz (1).

2. Hinzugefügt wird Absatz (2):

(2) Für das Studium in der Fachrichtung Elektrotechnik können die Hochschulen einen Studiengang mit Praxissemester anbieten. Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in betrieblichen Ausbildungsstätten heranführen. Es dauert 22 Wochen und ist frühestens nach dem vierten Studiensemester zu absolvieren. Für Studenten, die ein Praxissemester absolvieren, dauert das Studium in der Regel sechs Studiensemester.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. An Studenten, die ein Praxissemester absolviert haben, wird die Abschlußarbeit in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters ausgegeben.

Nach § 11 Leistungsnachweise wird eingefügt:

§ 11 a Praxissemester

(1) Studenten, die einen Studiengang mit einem Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich zum Ende des dritten Semesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester in einer betrieblichen Ausbildungsstätte besteht damit nicht.

(2) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik nachweist. Der Nachweis wird in der Regel dadurch geführt, daß die Fachprüfungen und die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Über die Vergabe der Plätze in betrieblichen Ausbildungsstätten entscheidet der Fachbereich nach einer Vergabeordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Jeder Student wird für das Praxissemester einem betreuenden Hochschullehrer zugewiesen. Die Hochschulen regeln Art, Form und Umfang der Betreuung des Studenten in der Studienordnung.

(5) Der betreuende Hochschullehrer bescheinigt die Anerkennung des Praxissemesters, wenn der Student nach dem Zeugnis der Ausbildungsstätte die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt und die Tätigkeit im Betrieb nach Feststellung des betreuenden Hochschullehrers dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat.

§ 12 Zulassung zur Abschlußarbeit und zum Kolloquium

In Absatz (1) wird Ziffer 6. hinzugefügt:

6. gegebenenfalls der Nachweis des anerkannten Praxissemesters (§ 11 a Abs. 1 und 5).

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Hinzugefügt wird Absatz (3):

(3) Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praxissemesters an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird anerkannt.

2. Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4) und erhält folgende Fassung:

(4) Über die Anrechnung bzw. Anerkennung gemäß den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Zeugnis, Gesamtnote

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Noten der Leistungsnachweise mit Fächerangabe sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung eines anerkannten Praxissemesters sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen.